




Aufgepasst beim IGeLn

Fast jedem Versicherten sind sie in der Arztpraxis schon einmal angeboten worden – die Individuellen Gesundheitsleistungen, kurz IGeL. Der Patient muss diese Leistungen selbst zahlen. Nicht alles davon nützt wirklich etwas. 

NEWS

■ **Immer schön freundlich sein!**
Arbeitgeber dürfen Mitarbeiter, die zu ihren Kunden unfreundlich sind, abmahnen. Die Richter am Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein bekräftigen dies in einer aktuellen Entscheidung. Das Urteil nennt auch die strengen Voraussetzungen, unter denen Arbeitnehmer die Entfernung einer Abmahnung aus der Personalakte verlangen können.

[LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.05.2014, Aktenzeichen: 2 Sa 17/14]

■ **Traumberuf Krankenschwester**
Immer mehr Jugendliche starten eine Ausbildung im Pflegebereich.

SEITE 3

■ **Familiengerechter Betrieb**
Finden Sie heraus, ob ihr Unternehmen dazu gehört.

SEITE 4

Was Sie über IGeL wissen sollten

Was versteht man unter Individuellen Gesundheitsleistungen bzw. IGe-Leistungen?

Individuelle Gesundheitsleistungen – im Sprachgebrauch IGeL – sind ärztliche Leistungen, die nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gehören und vom Patienten selbst bezahlt werden müssen. Die AOK übernimmt grundsätzlich die Kosten für alle Behandlungsmethoden, die medizinisch notwendig sind, das gilt vor allem bei Vorsorgeuntersuchungen. Doch immer mehr Ärzte und Zahnärzte bieten IGeL an – eine zusätzliche, lukrative Einnahmequelle für sie.

Wer entscheidet, was zu den Leistungen der Krankenkassen gehört und was nicht?

Grundsätzlich entscheidet der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) über Art und Umfang der Therapieverfahren und neue Behandlungsmethoden. Der GBA ist mit Vertretern der Krankenkassen, der Vertragsärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten sowie der Krankenhäuser besetzt. Zudem nehmen an den Sitzungen des GBA Patientenvertreter teil, die ein Beratungsrecht haben. An die GBA-Beschlüsse sind alle gesetzlichen Kas-



sen gebunden. Oft bieten Ärzte Leistungen an, die der GBA als nicht sinnvoll ausgeschlossen hat oder über die er noch nicht entschieden hat. Bei der Inanspruchnahme von IGeL besteht damit ein erhöhtes Risiko, unzureichend geprüfte, risikoreiche oder nutzlose Leistungen zu erhalten.

Welche IGeL gibt es?

Die Angebote reichen von zusätzlichen Vorsorgemaßnahmen über Reisemedizin und Naturheilverfahren bis hin zu Anti-Aging Maßnahmen. Einige der Zusatzleistungen sind durchaus nützlich, wie die reisemedizinische Beratung. Viele sind aber

überflüssig. Einzelne Angebote sind medizinisch umstritten und können gesundheitsschädlich sein. Der IGeL-Monitor hilft bei der Bewertung einzelner IGeL weiter und unterstützt bei der Entscheidung.

Worauf muss ich in der Arztpraxis achten?

Über eine IGeL ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Vor Vertragsschluss muss der Patient über die Leistung, die Indikation sowie die Gründe, warum eine Leistung nicht von den Kassen bezahlt wird und warum der Arzt vorschlägt, eine entsprechende Kassenleistung durch IGeL zu ergänzen, informiert werden. Die Information über Leistung und Kosten kann ein vorbereitetes Formular enthalten. Indikationsstellung und Aufklärung des Patienten dürfen nur durch den Arzt erfolgen. Er muss den Patienten umfassend über alle Aspekte der Untersuchung oder Behandlung informieren, also über therapeutischen Sinn, mögliche Risiken und Nebenwirkungen, alternative Behandlungsmöglichkeiten etc. Der Arzt darf die Leistungen der Krankenkassen nicht als unzulänglich darstellen. Der Arzt sollte dem Patienten ausreichend Zeit lassen, um in Ruhe zu prüfen zu können, ob er die IGe-Leistung nutzen will.

IGEL-MONITOR

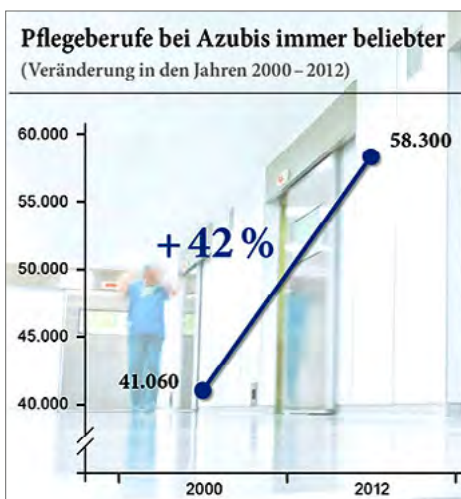
Wie ist die Hyaluronsäure-Injektion bei Kniearthrose zu bewerten?

„Tendenziell negativ“, urteilen die Autoren des IGeL-Monitor des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS). Dort finden Interessierte die Bewertung weiterer Individueller Gesundheitsleistungen.

Traumberuf Pflege

Allen Unkenrufen zum Trotz: Immer mehr Jugendliche entscheiden sich für eine Berufsausbildung in einen Pflegeberuf. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilte, haben im Herbst 2012 rund 58.300 Jugendliche einen Ausbildungsvertrag im Pflegebereich unterschrieben. Das waren knapp elf Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Im Vergleich zum Jahr 2000 stieg ihre Zahl sogar um 42 Prozent (knapp 41.000 Berufsanfänger). Laut Destatis ist der Pflegeberuf nach wie vor bei Männern weniger beliebt. So waren 2012 nur rund 12.200 der neuen Auszubildenden männlich. Zur gleichen Zeit hatten sich knapp 46.000 junge Frauen für eine Ausbildung in der Pflege entschieden. Die Statistik erfasst alle Auszubildenden in den Pflegeberufen. Dazu gehören die Gesundheits- und Kranken-, Kinderkranken- und Altenpfleger sowie

die nur ein Jahr dauernden Ausbildungen als Gesundheits- und Krankenpflege- bzw. Altenpflegehelfer.



Quelle: Statistisches Bundesamt; Grafik: AOK-Bundesverband

Wie heiß darf's sein?

Grundsätzlich gilt für Büros: Die Temperatur soll 26 Grad Celsius nicht überschreiten. Höhere Temperaturen sind nur dann zulässig, wenn die Außentemperatur auch die 26-Grad-Marke gerissen hat und geeignete Sonnenschutzvorrichtungen installiert sind. Welche Ausnahmen es gibt, auf welcher rechtlichen Grundlage das alles basiert, welche Maßnahmen wann angesagt sind und wie der Betriebsrat vorgehen kann, ist in einer neuen Broschüre der IG Metall detailliert beschrieben.

Weniger warten

Die Bundesregierung hat ihr Ziel bekräftigt, die Wartezeiten auf einen Termin beim Psychotherapeuten zu verkürzen. Der Gemeinsame Bundesausschuss aus Ärzten, Krankenkassen, Kliniken und Patientenvertretern werde den Auftrag erhalten, die Psychotherapie-Richtlinien zu überarbeiten, schreibt die Regierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen. Ziel soll neben kürzeren Wartezeiten sein, einen niedrigschwelligen, wohnortnahen Zugang zu psychotherapeutischer Versorgung zu erreichen. Die Prüfung der dazu nötigen Maßnahmen sei aber noch nicht abgeschlossen, heißt es in der Antwort weiter.



AUSGESURFT

Wer am Arbeitsplatz ständig im Internet surft, Social Media-Kontakte pflegt und umfangreiche Downloads durchführt, kann ohne Abmahnung gekündigt werden. Laut Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Schleswig-Holstein spielt dann auch eine Betriebszugehörigkeit von über 20 Jahren keine Rolle. Die Richter argumentieren, dass exzessive Nutzung des Internets die Arbeitspflicht gravierend verletzt. Dass es keine ausdrückliche Regelung zur außerdienstlichen Internetnutzung gibt, spielt keine Rolle. Denn Beschäftigte, die sich so verhielten, ließen sich umfänglich für Arbeitsleistungen bezahlen, die sie nicht erbringen würden. In dem konkreten Fall hatte ein Mitarbeiter 17.000 private Dateien auf den Dienstrechner geladen, darunter Filme und Musik. Zudem war er während der Arbeitszeit häufig in Chat-Foren unterwegs. Seine Chefs kamen dem Mann auf die Schliche, weil sich Datenverarbeitungsprozesse im Unternehmen wegen seiner Aktivitäten stark verlangsamten.

LAG-Urteil vom 06.05.2014; Az.: 1 Sa 421/13

Wie familiengerecht ist ein Unternehmen?

Flexible Arbeitszeiten können eine positive Wirkung auf die Gesundheit von Eltern haben, wie aus der AOK-Familienstudie 2014 hervorgeht. Wie familiengerecht ein Unternehmen ist, lässt sich mithilfe der folgenden Checkliste ablesen:

Arbeitszeitmodelle

- ✓ Bietet die Firma Teilzeitmodelle an?
- ✓ Wird auf Kernarbeitszeiten verzichtet?
- ✓ Gibt es Arbeitszeitkonten, in denen Mitarbeiter die Mehrarbeitszeit sammeln und dann später für gemeinsame Aktivitäten mit der Familie einsetzen können?

Arbeitsorganisation:

- ✓ Sind Arbeitsprozesse für Vertretungen dokumentiert?

- ✓ Wird in altersgemischten Teams gearbeitet?

Flexible Arbeitsorte

- ✓ Können Beschäftigte von zu Hause aus arbeiten?
- ✓ Werden neben festen auch flexible Anwesenheitszeiten angeboten?



Kommunikation

- ✓ Gibt es regelmäßige Mitarbeitergespräche, in denen auch für den Arbeitsplatz relevante Veränderungen im privaten Lebensbereich thematisiert werden können?
- ✓ Werden Führungskräfte selbst ermutigt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf aktiv zu gestalten und eine Vorbildfunktion einzunehmen?
- ✓ Wird offen zu den Angeboten, aber auch den Grenzen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Unternehmen kommuniziert?

Unternehmen, die einen Großteil der Fragen mit „Ja“ beantworten, sind auf einem guten Weg zu einem familienbewussten Betrieb.



INTERESSANTE LINKS

- Wissenswertes für Betriebsräte
- 13 Fragen zur Gesundheitspolitik



FRAGE – ANTWORT

Wie viele Jugendliche in Deutschland unterschrieben im Herbst 2012 einen Ausbildungsvertrag im Pflegebereich?

GEWINNEN* SIE EINEN 50-EURO-SCHEIN!

Zugestellt per Post.

Einsendeschluss:

15. August 2014

Gewinner des letzten Preisrätsels:
Lothar Köster, 87435 Kempten (Allgäu)

* Die Gewinne sind gesponsort und stammen nicht aus Beitragseinnahmen